

Satzung
zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Gemeinde Betzigau vom 20. November 2017

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Betzigau folgende Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

§ 1
Änderungsbestimmungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 9. Dezember 2004 mit der Änderung vom 08. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 9 a
Grundgebühr

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (QN)
- | | |
|---------------|---------------|
| bis 2,5 cbm/h | 40,00 €/Jahr |
| bis 6 cbm/h | 50,00 €/Jahr |
| bis 10 cbm/h | 80,00 €/Jahr |
| über 10 cbm/h | 130,00 €/Jahr |

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 10
Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,11 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2
In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Gemeinde Betzigau, den 01.12.2017



Roland Helfrich
1. Bürgermeister